AMTLICHE

BEKANNTMACHUNGEN

90981	Maßnahmen der Ergotherapie bei	Erei
, U) UI	palliativmedizinischer Betreuung	90977 Man
90982	Maßnahmen der Stimm-, Sprech-	chro
	und Sprachtherapie bei palliativme-	aufg
	dizinischer Betreuung	kran
90983	Maßnahmen der Physikalischen	
	Therapie ohne MLD bei palliativme-	
	dizinischer Betreuung	
		Anlage 4 zur Prüfve
Für Erwachse 90971		Cliedowing and Musto
909/1	Maßnahmen der Ergotherapie bei Patienten mit angeborenen oder er-	Gliederung und Muste
	worbenen Plegien/Paresen, zentral	(1) Die KV Nordrhein
	oder peripher (z. B. Zerebralparese,	quartal die sachlich
	Plexusparesen, Muskeldystrophie,	lichen Leistungen
	kongenitale Kontrakturen)	fung und in Freque
90972	Maßnahmen der Stimm-, Sprech-	gen und fachgruppe
	und Sprachtherapie bei Patienten	9 mang. upp
	mit angeborenen oder erworbenen	(2) Die Gesamtübersic
	Plegien/Paresen, zentral oder peri-	Leistungen auf der
	pher (z. B. Zerebralparese, Plexuspa-	tungsbereiche ambi
	resen, Muskeldystrophie, kongenita-	stationäre ärztliche
	le Kontrakturen)	men jeweils in die I
90973	Maßnahmen der Physikalischen The-	lung, Mutterschafts
	rapie ohne MLD bei Patienten mit	suchungen und Em
	angeborenen oder erworbenen Ple-	und Schwangerscha
	gien/Paresen, zentral oder peripher	rative Behandlung
	(z. B. Zerebralparese, Plexusparesen,	den Leistungssparte
	Muskeldystrophie, kongenitale Kon-	a) Gesamtleistung
	trakturen)	b) Arztgruppenübe
90974	Maßnahmen der Ergotherapie bei	gen ohne Metha
	schweren neurologischen Erkran-	c) Arztgruppenspe
	kungen wie z. B. amyotrophische La-	d) Versorgungsber
	teralsklerose (ALS); Wachkomapa-	Hausärztlich
	tienten; Multiple Sklerose; M. Par-	(ohne Ord.)
	kinson nur nach den ICD-10-	Ordinationsl
	Codierungen G20.1, G20.2, G21;	Allgemeine l
	Apoplexie für den Zeitraum eines	Hausärztlich
	Jahres nach auslösendem Ereignis	Jugendlicher
90975	Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und	e) Versorgungsber
	Sprachtherapie bei schweren neurolo-	Ordinationsl
	gischen Erkrankungen wie z. B. amyo-	Diagn./thera
	trophische Lateralsklerose (ALS);	Schwerpunk
	Wachkomapatienten; Multiple Skle-	f) Arztgruppenübe
	rose; M. Parkinson nur nach den ICD-	(Punkte) (ohne
	10-Codierungen G20.1, G20.2, G21;	bühr)
	Apoplexie für den Zeitraum eines	g) Arztgruppenübe
	Jahres nach auslösendem Ereignis	(Euro)
90976	Maßnahmen der Physikalischen	h) Kosten
	Therapie ohne MLD bei schweren	i) Mutterschaftsvo
	neurologischen Erkrankungen wie	j) Früherkennungs
	z. B. amyotrophische Lateralsklerose	k) Empfängnisrege
	(ALS); Wachkomapatienten; Multi-	Schwangerschaf
	ple Sklerose; M. Parkinson nur nach	
	den ICD-10-Codierungen G20.1,	Leistungen, die du
	G20.2, G21; Apoplexie für den Zeit-	nach § 87 SGB V
	· • • •	eingebracht werder

ignis nuelle Lymphdrainage bei einer onischen Lymphabfluss-Störung, grund einer onkologischen Ernkung

ereinbarung (01.01.2008)

er der Honorarstatistiken

- gliedert für jedes Abrechnungsund rechnerisch geprüften ärztin Gesamtübersichten vor Prüenztabellen, die jeweils arztbezoenbezogen zu erstellen sind.
- chten vor Prüfung gliedern die Grundlage des EBM in die Leisulante ärztliche Behandlung und Behandlung und in diesem Rah-Leistungsarten kurative Behandsvorsorge, Früherkennungsunternpfängnisverhütung, Sterilisation aftsabbruch. Die Leistungsart kuwird jeweils zusätzlich in folgenen ausgewiesen:

 - ergreifende allgemeine Leistunadon
 - ezifische Leistungen
 - reich hausärztlich: ne Strukturleistungen komplex hausärztliche Versorgung ne Leistungen bei Kindern/
 - reich fachärztlich: komplex ap. Grundleistungen/
 - ergreifende spezielle Leistungen Kapitel 31 und Laborgrundge-
 - ergreifende spezielle Leistungen
 - orsorge
 - suntersuchungen
 - elung, Sterilisation, ftsabbruch

urch den Bewertungsausschuss neu in den Bewertungsmaßstab n, sind entsprechend ihrem Leis-

87 Rheinisches Ärzteblatt 12/2007

AMTLICHE

BEKANNTMACHUNGEN

tungsinhalt in die vorgenannten Leistungssparten einzuordnen.

(3) Zu den Einzelposten der Abrechnungsgliederung nach Abs. 2 weisen die Gesamtübersichten aus: bezogen auf die Leistungsarten und Leistungsbereiche die Anzahl der zugehörigen Abrechnungsfälle, jeweils getrennt nach M, F, R, G und hinsichtlich der Leistungsart kurative Behandlung jeweils unter separater Angabe der Anzahl der Sekundärscheine (Überweisungen, Zuweisungen-, hiervon Notdienstund Vertreterfälle jeweils als "Davon-Zahl"); in den arztbezogenen Gesamtübersichten sind den vorgenannten Fallzahlen des einzelnen Arztes die durchschnittlichen Werte der Fachgruppen unter Angabe der absoluten und prozentualen Abweichungen gegenüberzustellen;

bezogen auf die Leistungsbereiche, Leistungsarten und Leistungssparten die Honoraranforderung in EBM-Punkten insgesamt und je Behandlungsfall; dabei werden für die Leistungsarten ambulante kurative Behandlung und stationäre kurative Behandlung und die zugehörigen Leistungssparten gewichtete Fallwerte ermittelt. Die Fallwertgewichtung ergibt sich aus der Division der absoluten Honoraranforderungen der vorgenannten Leistungsarten und sparten durch die gewogenen Fallzahlen dieser Leistungsarten und -sparten. Die jeweils gewogene Fallzahl ergibt sich durch Summation der gewogenen Mitgliederfallzahl, der gewogenen Familienangehörigenfallzahl und der gewogenen Rentnerfallzahl. Die jeweils gewogene Fallzahl der Mitglieder, Familienangehörigen und Rentner ergibt sich durch Multiplikation der entsprechenden Fallzahlen mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren. Der entsprechende Gewichtungsfaktor ergibt sich aus dem jeweiligen Quotienten der durchschnittlichen Honoraranforderung der Fachgruppen für Mitglieder/Familienangehörige/Rentner pro Fall zu dem allgemeinen Durchschnitt pro Fall.

In den arztbezogenen Gesamtübersichten als Vergleichsgrößen zu den Abrechnungswerten nach Nr. 2 die durchschnittlichen Honoraranforderungen in EBM-Punkten je Behandlungsfall bei der Fachgruppe und die sich absolut und in Prozent ergebenden Abweichungen.

Die jeweiligen Fachgruppenwerte für die Leistungsbereiche, -arten und -sparten ergeben sich aus einem Anwendervergleich. Im Rahmen des Anwendervergleichs fließen in die Fachgruppenwerte zu jeder einzelnen abgerechneten Leistung des Arztes nur die Abrechnungshäufigkeiten mit den zugrunde liegenden Fallzahlen derjenigen Ärzte der Fachgruppen gemäß Anlage 1 ein, die die jeweilige Leistung eben-

falls abgerechnet haben. In dieser Weise erfolgt eine Summation der Einzelleistungsfallwerte zu sparten-, arten- bzw. bereichsbezogenen Fallwerten. Leistungen, die der Arzt selbst nicht erbringt, bleiben bei der Berechnung des anwenderbezogenen Fachgruppendurchschnitts unberücksichtigt;

bezogen auf die Zahl der Überweisungen und Zuweisungen nach Nr. 1 die Arztnummern der überweisenden Ärzte mit der jeweils zugehörigen Anzahl an Überweisungs- bzw. Zuweisungsscheinen,

die veranlassten Überweisungen/Zuweisungen in den Angaben entsprechend Nr. 4 sowie das zugehörige Honorarvolumen werden in besonderen Fällen (z. B. für das Beschwerdeverfahren) zur Verfügung gestellt.

- (4) Die Frequenztabellen weisen zusätzlich zur Angabe der Gesamtzahl der Ärzte innerhalb der Fachgruppen aus:
 - a) die Zahl der abgerechneten einzelnen Leistungen absolut und bezogen auf 100 Behandlungsfälle. Hierbei wird die Abrechnungsfallzahl des jeweiligen Leistungsbereiches bzw. der jeweiligen Leistungsart zugrunde gelegt,
 - b) bezogen auf die Werte nach Nr. 1 die durchschnittliche Abrechnungshäufigkeit innerhalb der Fachgruppe auf 100 Behandlungsfälle unter Zugrundelegung eines reinen Anwendervergleichs und die daraus resultierende prozentuale Abweichung zu den Abrechnungsfrequenzen nach Nr. 1,
 - c) zu jeder Leistung die Anzahl der sie abrechnenden Ärzte aus der Fachgruppe,
 - d) in besonderen Fällen (z. B. für das Beschwerdeverfahren) Art und Häufigkeit der Leistungen, die als Folge von Überweisung oder Zuweisung des geprüften Arztes an andere Ärzte erbracht wurden.
- (5) Die Gesamtübersichten vor Prüfung und die Frequenztabellen sind bezogen auf die Fachgruppen gemäß Anlage 1 und auf den gesamten Bereich der KV Nordrhein zu erstellen; sie bilden die Prüfgrundlage. Die Einordnung der Ärzte in Fachgruppen ergibt sich aus der Anlage 1.

Anhang 1

Verfahren zum Ausgleich des durch die gemeinsamen Prüfungseinrichtungen festgesetzten Rückforderungsbetrages der Krankenkassen gegenüber dem Vertragsarzt aufgrund individuell festgestellter Unwirtschaftlichkeit bei verordneten Leistungen (Prüfung bei Überschreitung des Richtgrößenvolumens gem. §§ 84 Abs. 6 sowie 106 Abs. 5c SGB V bzw. § 11 der Prüfvereinbarung)

88

AMTLICHE

B E K A N N T M A C H U N G E N

- Die Prüfungsstelle teilt der KV Nordrhein und den Landesverbänden einmal im Quartal die durch die gemeinsamen Prüfungseinrichtungen gem. § 106 Abs. 5a SGB V bzw. § 11 der Prüfvereinbarung festgesetzten Regressbeträge arztbezogen unter Beifügung der jeweiligen Beschlüsse schriftlich mit.
- 2. Auf der Grundlage dieser Mitteilung ermittelt die KV Nordrhein die auf die einzelnen Krankenkassen entfallenden Anteile an den Regressbeträgen und verrechnet diese anschließend mit den von den jeweiligen Krankenkassen zu leistenden Restzahlungen im Rahmen der nächst erreichbaren Quartalsabrechnung. Die verrechneten Beträge sind in den jeweiligen Rechnungsbriefen gesondert auszuweisen.

Vereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

und

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf

dem BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen Kronprinzenstraße 6,45128 Essen

der IKK Nordrhein Kölner Str. 3, 51435 Bergisch Gladbach

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster

der Knappschaft Pieperstraße 14/28, 44789 Bochum

der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. Landesvertretung Nordrhein-Westfalen Graf-Adolf-Str. 69, 40210 Düsseldorf

der AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V. Landesvertretung Nordrhein-Westfalen Graf-Adolf-Str. 69, 40210 Düsseldorf

über das Arznei- und Verbandmittelausgabenvolumen für das Kalenderjahr 2008

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, durch gemeinsames, ergebnisorientiertes Handeln der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der nordrheinischen Landesverbände der Krankenkassen/Verbände der Ersatzkassen auf eine sowohl bedarfsgerechte und wirtschaftliche als auch qualitätsgesicherte Arzneimittelversorgung hinzuwirken, die sich an den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen und an den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen/Gemeinsamer Bundesausschuss orientiert.

§ 2 Ausgabenvolumen für Arznei- und Verbandmittel

Unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V wird das Ausgabenvolumen für das Kalenderjahr 2008 abschließend auf den Betrag von

2.969.962.369,50 EUR

festgelegt.

§ 3 Gemeinsame Arbeitsgruppe

- (1) Die kontinuierliche Begleitung dieser Vereinbarung obliegt der von den Vertragspartnern gebildeten und paritätisch besetzten gemeinsamen Arbeitsgruppe. Diese beobachtet zeitnah die Ausgabenentwicklung und schlägt situationsbezogene Maßnahmen zur Einhaltung des vereinbarten Ausgabenvolumens nach § 1 sowie zur Erreichung der nach § 4 vereinbarten Wirtschaftlichkeits- und Versorgungsziele vor.
- (2) Zu den nach Absatz 1 genannten Maßnahmen zählen insbesondere die Information der Vertragsärzte über den Ausschöpfungsgrad des nach § 2 vereinbarten Ausgabenvolumens sowie die Information der Vertragsärzte über den Zielerreichungsgrad bzw. die Zielabweichung entsprechend der in § 4 vereinbarten Wirtschaftlichkeits- und Versorgungsziele.

§ 4 Zielvereinbarung

(1) Um eine nach gemeinsamer Beurteilung qualifizierte und wirtschaftliche Arznei- und Verbandmittelversorgung im Kalenderjahr 2008 zu erreichen, ver-

Rheinisches ärzteblatt 12/2007